**Zeitschrift:** Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie SAK =

Criminologie / Groupe Suisse de Criminologie GSC = Criminologia /

Gruppo Svizzero di Criminologia GSC

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

**Band:** 30 (2012)

**Artikel:** Das Erkennen der Gefahr : Vermutung oder schon Verdacht?

**Autor:** Lentjes Meili, Christiane

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1051473

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Das Erkennen der Gefahr: Vermutung oder schon Verdacht?

CHRISTIANE LENTJES MEILI

Dr. iur., Chefin Kriminalpolizei, Kantonspolizei Zürich

#### Inhaltsverzeichnis

Zu	samme	nfassung	95			
1.	Polizeiliche Abklärung eines Gefahrenhinweises – ein Fallbeispiel					
2.	Risiko Justizskandal					
3.	Prävention oder Repression?					
	3.1	Zum Beispiel der verdeckten Chatroom-Ermittlung	99			
	3.2	Die Lösung des Bundesgesetzes über die verdeckte				
		Ermittlung	100			
	3.3	Das Parlament zur Gewinnung des Tatverdachts	101			
4.	Der kriminalpolizeiliche Auftrag		101			
5.	Der Verdacht in der StPO					
6.	Vom Hinweis zum Verdacht					
7.	Massnahmen zur Erkennung einer Straftat					

## Zusammenfassung

Es gehört u.a. zum polizeilichen Auftrag, Gefahren abzuwehren, die mögliche Begehung von Straftaten rechtzeitig zu erkennen und zu verhindern oder begangene Delikte aufzuklären und die Täterschaft festzunehmen. Ein Grossteil der Arbeit der Polizei besteht dabei darin, Informationen zu beschaffen, laufend zu bewerten, zu verifizieren, zu ergänzen, zu belegen und zu dokumentieren. Ihre Informationslage über einen Sachverhalt verändert sich durch ihr eigenes Handeln laufend und muss ständig neu beurteilt werden. Ob nur eine Vermutung, eine Hypothese für eine begangene Straftat oder schon ein rechtsgenügender Tatverdacht vorliegt, ist oft nicht zweifelsfrei klar, und die Strafprozessordnung enthält hierzu keine klärenden Vorgaben. Sie hält lediglich fest, dass sich der Tatverdacht auf einen bereits ereigneten Sachverhalt beziehen muss. Um einen solchen zu identifizieren und die Erkenntnislage so weit zu verdichten, muss sich die Polizei zur Informationsbeschaffung in einer ersten Phase oft mit rein polizeirechtlichen Massnahmen begnügen, wobei sich das zur Verfügung

stehende Instrumentarium je nach den kantonalen Rechtsgrundlagen stark unterscheidet.

Für das polizeiliche Handeln in diesem Stadium spielt die Güterabwägung und die Fokussierung auf die Gefahrenabwehr und die Vermeidung schwerer Rechtsgutverletzungen einerseits, das Abwägen taktischer Momente andererseits eine besonders wichtige Rolle. Gerade in mutmasslich schweren Gefährdungssituationen wirkt sich das eingeschränkte polizeirechtliche Instrumentarium mitunter aber auch behindernd aus. Es stellt sich gar die Frage, ob die StPO durch den strikten Ausschluss von Vorermittlungen und strafprozessualen Handlungsmöglichkeiten im unmittelbaren Vorfeld schwerster Straftaten dazu beiträgt, dass sich Behörden in naher Zukunft wieder vermehrt dem Vorwurf der Bevölkerung aussetzen müssen, erst dann tätig zu werden, wenn bereits etwas Schwerwiegendes passiert ist.

## 1. Polizeiliche Abklärung eines Gefahrenhinweises – ein Fallbeispiel

Bei der Kantonspolizei Zürich ging vor einigen Jahren ein anonymes Schreiben ein. Darin wurde mitgeteilt, innert der nächsten 14 Tage werde ein namentlich genannter Mann, voraussichtlich mit einigen Komplizen, auf eine bestimmte Postfiliale in der Stadt Zürich einen bewaffneten Raubüberfall begehen.

Es wird gleich noch näher auf den strafprozessualen Tatverdacht einzugehen sein. Die Konsultation der StPO macht an dieser Stelle aber bereits klar: die Informationslage lässt es nicht ohne weiteres zu, dass die Polizei gemäss Art. 299 StPO "ausgehend vom Verdacht, es sei eine Straftat begangen worden", ein polizeiliches Ermittlungsverfahren anhand nimmt. Wovon aber kann sie und muss sie in einer solchen Situation ausgehen? Hat sie es mit einem üblen Scherz zu tun? Mit jemandem, der sich wichtig machen oder der die Polizei zu unnötigen Aktivitäten animieren will? Oder will tatsächlich jemand die Behörden warnen? Hat jemand wirklich konkrete Kenntnisse über eine geplante Straftat? Hat jemand vielleicht noch eine Rechnung offen mit einem alten Kumpel? Kann die Polizei das Schreiben ignorieren, wegwerfen, nichts tun? Und was wäre, wenn sich die Tat dann doch tatsächlich ereignen würde? Wo setzt die Polizei an?

Im konkreten Fall nahm die Kantonspolizei Zürich das Schreiben ernst und ging dem Hinweis nach. Da aus ihrer Sicht zunächst kein strafprozessualer Anfangsverdacht vorlag, beschränkte sich ihr Handeln auf polizeirechtlich zulässige Massnahmen zur Gefahrenabwehr und Deliktprävention. Sie hatte Glück, dass der Hinweis identifizierende Angaben enthielt. Die üblichen Registerabfragen in den polizeilichen Informationssystemen ergaben, dass der mutmassliche Haupttäter über einschlägige Vorakten verfügte und offenbar noch nicht allzulange aus dem Strafvollzug entlassen worden war. Ein erstes Indiz dafür, die Mitteilung weiterverfolgen zu müssen, zumal Hinweise von ehemaligen Komplizen oder Mitinsassen aus dem Strafvollzug erfahrungsgemäss nicht ganz selten und mitunter auch zutreffend sind. Entsprechend war mit Rücksicht auf die Schwere der drohenden Straftat klar, dass deren allfällige Ausführung möglichst verhindert werden musste. Der angegebene zeitliche Horizont von längstens 14 Tagen bis zur mutmasslichen Tatausführung war vergleichsweise lang, setzte die Polizei aber dennoch auch unter Zeitdruck. Eine Variante, das potentielle Tatortgebiet vollständig unter Beobachtung zu nehmen, war mit Blick auf den dafür erforderlichen Personalaufwand nicht machbar. Deshalb konzentrierten sich die weiteren Abklärungen auf den mutmasslichen Haupttäter, der rasch lokalisiert und unter Beobachtung genommen werden konnte. Diese Massnahmen ergaben ein zwiespältiges Bild. Zum einen zeigte sich, dass sich der Betreffende regelmässig im Milieu mit einschlägig bekannten Straftätern traf. Das schien für das Zutreffen des Hinweises zu sprechen. Zum andern liess sich aber auch feststellen, dass die Zielperson offensichtlich auf Arbeitssuche war, eher ein Indiz dafür, dass er seinen Unterhalt legal bestreiten wollte. Mit diesen Massnahmen aber erschöpften sich damals die polizeilichen Möglichkeiten und nachdem sich weiter keine besonderen Aktivitäten zeigten, die auf die Vorbereitung einer konkreten schweren Straftat schliessen liessen, wurden sie nach einigen Tagen eingestellt. Zu einem Überfall auf die fragliche Postfiliale kam es nicht.

#### 2. Risiko Justizskandal

Erweist sich die Beobachtung des Betreffenden und damit der Eingriff in seine Persönlichkeitsrechte angesichts dieses Ergebnisses als verhältnismässig? Lässt sie sich rechtfertigen? Die Polizei konnte zur Erfüllung ihres Auftrags, Gefahren abzuwehren, in Anbetracht der Schwere der mutmasslich drohenden Rechtsgutsverletzung nicht anders handeln. Hätte

sie den Hinweis ignoriert oder es bei der einfachen Registerabfrage bewenden lassen und wäre es anschliessend tatsächlich zum angekündigten Raubüberfall gekommen, allenfalls sogar mit Waffengewalt, mit Verletzten oder gar Toten, wäre sie – nicht ganz unberechtigt – rasch heftigsten Vorwürfen von Medien und Politik ausgesetzt gewesen.

Solche und ähnliche Hinweise gehen bei den meisten Polizeikorps tagtäglich ein. Wenn die Polizei ihrem gesetzlichen Auftrag gerecht werden will, für Sicherheit zu sorgen und drohende Straftaten frühzeitig zu erkennen und zu verhindern, muss sie solche Hinweise ernst nehmen, sorgfältig triagieren, sie mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln verifizieren und je nach Ergebnis im Zusammenwirken mit ihren Partnerorganisationen die notwendigen Massnahmen ergreifen. Im Polizeialltag stellen sich bei der Auswertung einer Informationslage und der Beurteilung des angemessenen Mitteleinsatzes aber immer eine ganze Reihe von Fragen, die oft unter grossem Zeitdruck beantwortet werden müssen:

- Welche Ausgangslage liegt vor und was ist über eine mutmassliche Gefahr konkret bekannt?
- Welche Rechtsgüter werden tatsächlich bedroht?
- Mit welchen Mitteln können weitere Informationen beschafft werden?
- Gestützt auf welche Rechtsgrundlagen kann gehandelt werden?
- Welche Massnahmen lassen sich zur Abwendung möglichen Schadens rechtfertigen?

Über allen Behörden und Organisationen, deren Auftrag es ist, für die Sicherheit der Gesellschaft und jedes/jeder Einzelnen zu sorgen, hängt nicht zuletzt auch das Damoklesschwert einer zur Skandalisierung neigenden Medienaufmerksamkeit und der raschen Schuldzuweisung, gerade auch durch politische Kräfte. Sei es, dass die Polizei vorschnell mit dem Vorwurf konfrontiert wird, mit ihrem Vorgehen unbescholtene Bürgerinnen und Bürger zu Unrecht zu verdächtigen und auszuspionieren, wenn sich ein Hinweis auf strafbares Handeln schliesslich nicht erhärten lässt. Oder sei es, dass Medienschaffende nach schwerwiegenden Straftaten ihre Recherchen rasch auf deren Vorgeschichte fokussieren und sofort die Frage nach der Früherkennbarkeit und Vermeidbarkeit aufwerfen. Die Befürchtung, dass Anzeichen für geplante oder sich abzeichnende schwere Delikte nicht rechtzeitig erkannt wurden, obwohl man mit vertieften Abklärungen vielleicht darauf hätten stossen können, und sie deshalb für das Geschehen zumindest moralisch mitverantwortlich gemacht werden, begleitet die für Sicherheit verantwortlichen Behörden und Institutionen bei ihrer täglichen Arbeit.

## 3. Prävention oder Repression?

## 3.1 Zum Beispiel der verdeckten Chatroom-Ermittlung

Mit der Einführung der StPO rückte die Abgrenzung zwischen Gefahrenabwehr und Kriminalprävention einerseits und Strafverfolgung andererseits verstärkt in das öffentliche Bewusstsein. Zu erinnern ist vorab an die kontroverse Diskussion, die sich nach dem berühmten Bundesgerichtsurteil "manuela\_13" im Zusammenhang mit so genannten Chatroom-Ermittlungen im Internet entfachte². Sie drehte sich um die angemessene Abgrenzung von verdeckter Ermittlung einerseits und verdeckter Fahndung andererseits. Im weiteren Konflikt um die Frage, ob der Bund oder die Kantone für die zielführende Regelung solcher Massnahmen zuständig seien, stellte sich auch die Frage, wann bzw. ob eine verdeckte Operation präventiv oder repressiv wirkt. Zwar ist bedauerlich, dass diese für die effiziente Polizeiarbeit und eine wirksame Strafjustiz so wichtigen Massnahmen fast ausschliesslich im Kontext mit der Bekämpfung der Internetpädophilie erörtert werden. Doch ist nicht von der Hand zu weisen, dass dieses Einsatzgebiet das zentrale Dilemma recht anschaulich aufzeigt.

Bis zum erwähnten Bundesgerichtsurteil, chatteten Polizeikräfte im Internet mit einem mutmasslich pädophilen Täter eher selten gestützt auf konkrete Hinweise z.B. von besorgten Eltern oder gar gestützt auf entsprechende Strafanzeigen. Vielmehr hielten sich die polizeilichen Spezialisten mit entsprechenden Nicknames in Internetforen auf, weil sie aus Erfahrung wussten, dass sich dort auch so genannte pädophile "Hands on-Täter" auf die Suche nach neuen Opfern machen. Wurden sie angesprochen, gelangten die polizeilichen Spezialisten aufgrund der Ausdrucksweise ihres Chatpartners oder der Gesprächsentwicklung zur "Vermutung", dass sie es nicht mit einem Einsteiger zu tun haben. Konkretisierte Informationen über bereits begangene Straftaten und damit für einen strafrechtlichen Anfangsverdacht liegen jedoch in solchen Situationen gerade

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> BGE 134 IV 266.

Vgl dazu u.a. T. Hansjakob, Verdeckte Ermittlung – Gesetz und Rechtsprechung, Einige Gedanken zu BGE 134 IV 266, in fp 2008, 361 ff.; P. Studer, Die vorbeugende Ermittlung von Pädophilen in Kinderchatrooms – ein Opfer der neuen Strafprozessordnung?, in: Jusletter vom 15.11.2010; D. Jositsch/A. Murer Mikolásek (Fn 2), 181 ff.; Ph. Skarupinski/J. Grossenbacher, Zwischen Schutz und Schranken – polizeiliche Chatroom-Ermittlungen zur Bekämpfung von pädophilen Straftaten, in: Jusletter vom 3.10.2011; M. Schubarth, Chatproblematik und Versagen des Gesetzgebers, in Jusletter vom 13.2.2012.

nicht vor. Ist es nun wirklich rein präventives Handeln, wenn der polizeiliche Spezialist feststellt, dass sich ein Chatkontakt, der ja mutmasslich mit einer Person im Schutzalter geführte wird, rasch auf sexuelle Themen und Verabredungen fokussiert und er deshalb seinen Einsatz darauf ausrichtet, den Betreffenden bei einer solchen Verabredung verhaften zu lassen? Soll es wirklich von der jeweiligen kantonalen Rechtslage abhängen, ob die Behörden solche Straftaten mit polizeirechtlich vorgesehenen Massnahmen rechtzeitig erkennen können? Dass die Polizei verhindern kann, dass der Betreffende seine Fantasien an einem realen Opfer auslebt?

## 3.2 Die Lösung des Bundesgesetzes über die verdeckte Ermittlung

Unabhängig davon, dass gegenüber der Rechtsprechung, wonach jegliches verdeckte polizeiliche Handeln als verdeckte Ermittlung i.e.S. zu qualifizieren ist<sup>3</sup>, eine gewisse Skepsis angezeigt ist, ist festzustellen, dass das mit Inkrafttreten der StPO aufgehobene Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung (BVE)4 den Umgang mit schweren, unmittelbar bevorstehenden Straftaten richtig gelöst hatte. Es stellte für die Zulässigkeit einer solchen Massnahme letztlich auf eine qualifizierte Informationslage über eine im Planungsstadium, bzw. kurz vor der Ausführung befindliche Straftat ab5. Es definierte das Strafverfahren als seinen ausschliesslichen Anwendungsbereich und machte damit klar, dass das entsprechende Handeln in solchen Konstellationen strafprozessualer Natur ist<sup>6</sup>. Dies eine durchaus konsequente Regelung, wenn man berücksichtigt, dass beispielsweise ein zu einem im Chat vereinbarten Treffen mit einem Kind erscheinender Täter später wegen untauglichen Versuchs verurteilt werden kann. Die verdeckte Ermittlung hat damit durchaus als repressives Ergebnis eine strafrechtliche Verurteilung erwirkt, und nur subsidiär eine präventive Wirkung erzielt, indem die begangene Straftat kein reales Opfer hinterliess und die Verurteilung möglicherweise weitere potentielle Opfer schützte.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> BGE 134 IV 266, BGE 6B 837/2009.

<sup>4</sup> Vormals SR 312.8.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. a BE.

Art. 2 BVE. Vgl. dazu auch einlässlich BGE 134 IV 266 ff., 280.

## 3.3 Das Parlament zur Gewinnung des Tatverdachts

Die Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung werden vermehrt thematisiert<sup>7</sup>. Für das polizeiliche Handeln wird in diesem Kontext oft die sicherheitspolizeiliche Aufgabenstellung dem kriminalpolizeilichen Auftrag gegenübergestellt. Leider scheint die Vorstellung weit verbreitet zu sein, dass die Kriminalpolizei ausschliesslich gerichtspolizeiliche, also rein repressive Aufgaben wahrnehme, damit also selbst keine präventiven Ziele verfolge. Als Beispiel hierfür sei auf die parlamentarische Beratung der StPO im Ständerat verwiesen. Kommissionssprecher Wicki äusserte sich damals zur Schwierigkeit bei der Gewinnung eines strafprozessualen Tatverdachts und definierte das polizeiliche Handeln im Vorfeld eines solchen Tatverdachts als sicherheitspolizeiliche Tätigkeit bzw. als Vorermittlung. Zu Recht wies er am Ende seines Votums aber immerhin auch darauf hin, dass eine klare Grenzziehung in diesem Bereich kaum möglich scheine<sup>8</sup>.

## 4. Der kriminalpolizeiliche Auftrag

Die fliessende Abgrenzung zwischen Deliktsprävention und Repression zeigt sich tatsächlich, wenn wir uns die Rechtgrundlagen für den kriminalpolizeilichen Grundauftrag genauer anschauen. Das im Kanton Zürich geltende Polizeirecht enthält hierfür eine einschlägige Bestimmung im Polizeiorganisationsgesetz<sup>9</sup>. Danach gehört neben der Feststellung und Aufklärung von Straftaten nach Massgabe der StPO gleichwertig eben auch die Verhütung strafbarer Handlungen zu den kriminalpolizeilichen, nicht etwa sicherheitspolizeilichen Aufgaben<sup>10</sup>.

Die StPO verlangt für die Anhebung eines strafprozessualen Vorverfahrens wie erwähnt, dass vom Verdacht auszugehen ist, es sei eine Straftat begangen worden<sup>11</sup>. E contrario handelt die Kriminalpolizei also immer dann mit kriminalpräventiver Zielsetzung, wenn ein solcher Verdacht nicht vorhanden ist, weil (noch) keine Straftat begangen wurde oder weil

Vgl. DANIEL KETTIGER, Schnittstellenfragen der Schweizerischen Strafprozessordnung, in: Jusletter vom 13. Februar 2012.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> AB 2006, S. 993.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> LS 551.1 Polizeiorganisationsgesetz (POG).

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Vgl. § 8 POG.

<sup>11</sup> Art. 299 Abs. 2 StPO.

zumindest noch nicht genügend Informationen vorhanden sind, die einen solchen Verdacht nahe legen. Allerdings sucht man in der Strafprozessordnung vergebens nach Anhaltspunkten dafür, wie die Informationslage konkret beschaffen sein muss, damit mit Fug von einem Verdacht auf ein begangenes Delikt ausgegangen werden darf. Und doch ist klar, dass die Bewertung der Informations- bzw. der Verdachtslage zur Festlegung des zulässigen weiteren Vorgehens entscheidend ist. So muss manchmal innert Minuten abgewogen werden, ob sich eine Intervention auf polizeirechtlich vorgesehene Massnahmen beschränken muss oder ob darüber hinaus strafprozessuale Mittel ergriffen, gegebenenfalls sogar im Zusammenwirken mit der zuständigen Staatsanwaltschaft eigentliche Zwangsmassnahmen veranlasst werden können. Dass die Unterschiedlichkeit der polizeirechtlichen Grundlagen in den Kantonen die Effizienz der kriminalpräventiven Auftragserfüllung zusätzlich in Frage stellt, muss nicht weiter erläutert werden.

#### 5. Der Verdacht in der StPO

In der StPO finden wir zwar des öfteren den Begriff des "Verdachts", aber keine Definition, was ein Verdacht genau ist oder wie eine Informationslage genau beschaffen sein muss, dass sie als strafprozessualer Verdacht gewertet werden kann. Ebensowenig finden wir darin Merkmale, wie sich die verschiedenen Verdachtsarten, die in der StPO zu finden sind, unterscheiden. Die StPO unterscheidet vor allem zwischen einfachem, hinreichendem und dringendem Verdacht und knüpft an das Vorliegen des entsprechenden Verdachts verschiedene Rechtsfolgen. So verlangt das Gesetz für das Auslösen des Vorverfahrens und damit insbesondere auch des polizeilichen Ermittlungsverfahrens einen einfachen Verdacht<sup>12</sup>, während für die Eröffnung der Untersuchung und die Ergreifung von Zwangsmassnahmen ein hinreichender Verdacht<sup>13</sup> bestehen muss und für die Fahndung gar ein dringender Verdacht<sup>14</sup>. Während die Abstufung der Verdachtsintensität zwischen Ermittlungsverfahren und Untersuchung ohne weiteres einzuleuchten vermag, muss offen bleiben, ob den Unterscheidungen darüber hinaus in allen Fällen wirklich klare Abgrenzungsüberlegungen zugrunde liegen.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Art. 299 Abs. 2 StPO.

Art. 309 Abs. 1 lit. a und b StPO.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Art. 210 Abs. 2 StPO.

Anhand eines weiteren Praxisbeispiels lassen sich aber nochmals die Schwierigkeiten verdeutlichen, die sich bei der Beurteilung der Frage ergeben, ob eine Informationslage lediglich zu einer ungesicherten Vermutung berechtigt oder doch schon zu einem strafprozessualen Anfangsverdacht führt. Schwierigkeiten, die vor allem auch dadurch entstehen, dass die Polizei oft rasch handeln muss, ohne zu wissen, ob bereits etwas strafrechtlich Relevantes geschehen ist oder nicht.

2010 erhielt die Kantonspolizei Zürich das Ersuchen einer ausländischen Polizeistelle um Überprüfung der familiären Verhältnisse einer Frau mit mutmasslichem Wohnsitz im Kanton Zürich. Hintergrund war der im Ausland eingegangene Hinweis einer Privatperson auf ein seltsames Sado-Maso-Kontaktinserat im Internet. Darin bot sich angeblich eine Mutter mit ihrer 12-jährigen Tochter als Opfer einschlägiger auch kannibalistischer Praktiken an. Die polizeilichen Abklärungen der ersuchenden Stelle hatten ergeben, dass die Verbindungsdaten, bzw. die bei der Anzeigeneinstellung benutzte mobile IP-Adresse einem Schweizer Provider zugeordnet werden kann. Das Account zur im Inserat angegeben Emailadresse war gleichentags auf den Namen der fraglichen Frau registriert worden.

Durfte die Polizei seinerzeit gestützt auf diesen Informationsstand von einem strafprozessualen Anfangsverdacht ausgehen? Hätte es sich nicht einfach um einen schlechten Scherz oder um ein zumindest strafrechtlich nicht relevantes Angebot handeln können? Ist nicht bekannt, dass solche Inserate ebenso wie Registrierungsdaten von Emailaccounts rein fiktiv sein können?

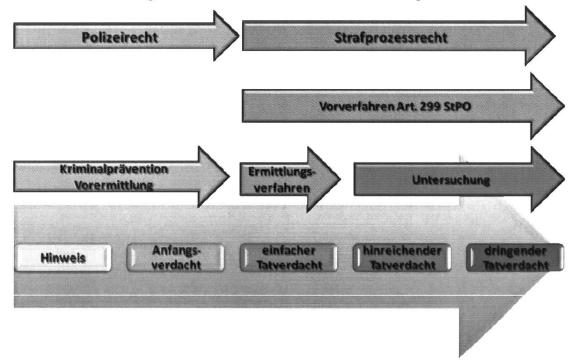
Im damaligen Zeitpunkt – vor Inkrafttreten der StPO – waren im Kanton Zürich gerade breit angelegte, gestützt auf das BVE bereits gerichtlich bewilligte verdeckte Ermittlungen im Zusammenhang mit pädophiler Internetpornografie und sexueller Gewalt gegen Kinder im Gange. Nach ersten Abklärungen kamen die polizeilichen Spezialisten zum Schluss, den gemeldeten Sachverhalt in ihre hängigen Ermittlungen einbeziehen zu müssen. Nachdem das Inserat damals bereits seit über einem Monat im Internet eingestellt war, stand zu befürchten, dass hier tatsächlich ein Kind bereits Opfer von sexuell motivierter Gewalt oder sexueller Ausbeutung geworden sein könnte oder bald werden würde. Entsprechend konnten die Ermittler mit strafprozessualen Mitteln vorgehen und die im Inserat angegebene Adresse mittels eines Tracking Mails zur Gewinnung einer IP-Adresse kontaktieren. Tatsächlich meldete sich der spätere Beschuldigte darauf mit einem Mail und Bildern unter dem Namen seines Opfers, und gab vor, sich selbst und die Tochter für schwerste sexuelle Misshandlun-

gen und die eigene Hinrichtung anzubieten. Hierzu gab er auch die echte Adresse des Opfers an. Die auf diese Weise ausfindig gemachte IP-Adresse konnte einem Abonnenten zugeordnet werden, der, wie sich später herausstellte, bereits wegen Mordes mit ähnlichen Begleitumständen eine langjährige Freiheitsstrafe verbüsst hatte. Mit diesem Ergebnis wurde umgehend die zuständige Staatsanwaltschaft eingeschaltet, die antragsgemäss die Verhaftung des Betreffenden und umfangreiche weitere, teils auch verdeckte Ermittlungen anordnete. In das später wegen eines versuchten Tötungsdelikts geführte Strafverfahren wurden auch über 40 Personen im In- und Ausland einbezogen, die sich aktiv für die angebotenen Quäl- bzw. Tötungsmöglichkeiten interessiert hatten.

Es muss bezweifelt werden, dass mit der damaligen Informationslage im Rahmen des gegenwärtig geltenden Rechts ebenfalls in gleicher Weise hätte ermittelt und ein mögliches Tötungsdelikt erfolgreich hätte verhindert werden können. Auch dieser Fall zeigt deutlich, dass die Möglichkeiten, einen Tatverdacht im Sinne der StPO zu gewinnen, beschränkter sind, als unter altem Recht bzw. dass empfindliche Sicherheitslücken im Vorfeld unmittelbar bevorstehender, schwerer Straftaten bestehen.

#### 6. Vom Hinweis zum Verdacht

Man vergegenwärtige sich aber nochmals das Vorgehen zur Verdichtung der Informationslage vom einfachen Hinweis zum dringenden Tatverdacht.



Hier ergeben sich immer wieder Abgrenzungsschwierigkeiten beim Übergang vom Anfangsverdacht zum einfachen Tatverdacht. Die StPO selbst sieht in Art. 299 vor, dass die Polizei auch "aus eigenem Antrieb" Ermittlungen aufnehmen kann. Damit wird das polizeiliche Ermittlungshandeln im Auftrag einer Staatsanwaltschaft oder gestützt auf eine Strafanzeige vom eigeninitiativen Handeln abgegrenzt. Zu Recht spricht Albertini hier von der "aktiven Suche nach Delikten"<sup>15</sup>. Usanzgemäss bewegt sich die Polizei bei so genannter Holkriminalität in diesem Bereich, wo die rechtlichen Grenzen der polizeirechtlichen und der strafprozessualen Ermittlungen verfliessen. Hier stützt sich das polizeiliche Handeln üblicherweise eben nie auf entsprechende Verzeigungen, weil es entweder keine Geschädigten oder Opfer gibt oder weil die Beteiligten aus unterschiedlichen Motiven auf eine Anzeigeerstattung verzichten. Entsprechend wird Strafverfolgung in diesem Bereich überhaupt erst durch eigeninitiative Abklärungen der Polizei initiiert und ermöglicht. Diese basieren auf polizeinotorischem Wissen über kriminelles Handeln in bestimmten Milieus oder Strukturen, beispielsweise im Betäubungsmittelhandel oder im Sexgewerbe, aber auch in bestimmten Bevölkerungssegmenten wie Jugendszenen oder bestimmten Ausländergruppierungen. Zwar wird die Polizei oft von der Hypothese ausgehen, dass es bereits zu - noch nicht im Einzelnen identifizierten - Straftaten gekommen ist. Da sich diese Annahme aber eben noch nicht auf einen konkreten Sachverhalt bezieht oder gegen konkret bestimmbare Personen richtet, muss sie zur Erkennung einer konkreten Straftat bzw. zur Gewinnung eines strafprozessualen Verdachts eben auch hier, zunächst gestützt auf rein polizeilichrechtliche Massnahmen Informationen beschaffen.

## 7. Massnahmen zur Erkennung einer Straftat

Zur Überprüfung von Hinweisen dienen zum einen Massnahmen, die mangels Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen keiner expliziten Rechtsgrundlage bedürfen. Hierzu zählen die Beschaffung und Auswertung allgemein zugänglicher Informationen, die Beobachtung im öffentlichen Raum und die Konsultation der polizeilichen Register. Sodann ermöglicht das Polizeirecht üblicherweise Personenkontrollen und die Identitätsfeststellung und enthält Befragungskompetenzen zur polizei-

\_

GIANFRANCO ALBERTINI, Das Verfahren vor der Eröffnung der Untersuchung aus der Sicht der Polizei, in: ZStrR Band/Tome 128 2010 S. 336.

lichen Aufgabenerfüllung<sup>16</sup>. Fördern diese Massnahmen weitere Informationen zu Tage, die zusammen mit dem ursprünglichen Hinweis einen Anfangsverdacht ergeben, sehen die kantonalen Polizeigesetzgebungen je nach Ausgestaltung noch weitere Mittel vor, um diesen weiter verdichten und um eine allenfalls erst in Planung oder Vorbereitung befindliche Straftat verhindern zu können. Hierzu zählen die Durchsuchung von Räumlichkeiten nach gesuchten Personen<sup>17</sup>, die gezielte Observation, allenfalls auch audiovisuelle, technische Überwachungsmassnahmen, oder eventuell gar verdeckte Operationen. Ganz wichtig und oft vergessen gehen die Möglichkeiten der Amts- und Rechtshilfe. Immer wieder ereignen sich Sachverhalte, die nicht nur unter strafrechtlichen Gesichtspunkten, sondern auch gestützt auf verwaltungsrechtliche Grundlagen vertieft abgeklärt werden können. Aber zunächst ein praktisches Beispiel zur Veranschaulichung der polizeirechtlichen Möglichkeiten, einen allgemeinen Hinweis abzuklären.

Ein Hauswart meldet sich bei der Polizei und schildert seine Beobachtung, wonach ein älterer, allein stehender Bewohner eines Wohnblocks regelmässig Besuch von Knaben im Primarschulalter erhalte. Der Mann sei ein verschlossener, etwas seltsamer Kauz, der mit niemandem im Haus näheren Kontakt habe. Er frage sich, ob es sich vielleicht um einen Pädophilen handeln könne.

Auch wenn eine Registerabfrage keine Hinweise auf ein einschlägiges Vorleben des Mannes ergibt, muss im schlimmsten Fall mit schwer wiegenden Rechtsgutsverletzungen gerechnet werden. Entsprechend kann die Polizei den Zugang des Hauses vorübergehend beobachten. Sollte sich tatsächlich feststellen lassen, dass immer wieder Knaben im Haus ein- und ausgehen, ist damit die Informationslage aber noch keineswegs zum Tatverdacht verdichtet. Zwar kann insbesondere angesichts fehlender Vorakten auch eine völlig harmlose Erklärung für die Vorgänge nicht ausgeschlossen werden. Für die Festlegung des weiteren Vorgehens stehen in diesem Zeitpunkt aber vor allem Güterabwägungen und taktische Überlegungen im Vordergrund. Sollte tatsächlich kriminelles Handeln im Raum stehen, muss primär eine weitere Tatbegehung und Schädigung von (weiteren) Opfern ausgeschlossen werden. Aber gerade auch mit Blick auf eine spezialpräventive Wirkung ist der Beweisführung die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. Eine Möglichkeit wäre, die aus dem Haus kommenden Kinder kurz informell zu befragen. Sollten sie übereinstim-

<sup>17</sup> Vgl. § 37 PolG.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Vgl. §§ 21 ff. Polizeigesetz (PolG; LS 550.1).

mend angeben, dass sie den fraglichen Mann für Flötenunterricht oder Nachhilfestunden besucht haben und ihre Effekten diese Angaben bestätigen, könnte sich der Hinweis als polizeilich irrelevant herausstellen. Umgekehrt besteht die Gefahr, dass Befragungen keine plausiblen Erklärungen liefern, ohne dass gesichert ist, ob die Kinder aufgrund irgendwelcher Drohungen oder Ängste nichts Belastendes über den Mann äussern. Entsprechend könnte mehr Klarheit durch eine Personenkontrolle und Wohnungsdurchsuchung gewonnen werden, die kurz nach Eintreffen eines Besuchers vorgenommen würde.

Bei der Überprüfung eines Hinweises auf einen mutmasslich strafrechtlich relevanten Sachverhalt zur Gewinnung eines allfälligen Tatverdachts hat die Polizei eine anspruchsvolle Gratwanderung zu meistern. Sie muss – oft unter beträchtlichem Zeitdruck – eine Güterabwägung zwischen den berechtigten Interessen mutmasslich unschuldiger Personen und den Schutzinteressen der Öffentlichkeit vornehmen, um eine mögliche Gefahr zu erkennen und abzuwehren und schwere Rechtsgutverletzungen zu vermeiden. Da sie aber nicht ausschliessen kann, dass sich bereits strafbare Handlungen ereignet haben, deren effiziente Aufklärung zu gewährleisten ist, muss sie auch ein geeignetes taktisches Vorgehen wählen, um für eine mögliche Strafuntersuchung eine möglichst optimale Ausgangslage zu gewährleisten. Ein eingeschränktes polizeirechtliches, hinter den strafprozessualen Möglichkeiten zurückbleibendes Instrumentarium kann sich in mutmasslich schweren Gefährdungssituationen als beträchtliche Hypothek erweisen.